

Umsetzung des Handlungskonzepts Corona vom Juli 2022 am Ratsgymnasium

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) des Landes NRW hat den Schulen im Juli 2022 ein „Handlungskonzept Corona“ für das Schuljahr 2022/23 zur Verfügung gestellt.

Die wichtigsten Grundsätze sowie konkrete Umsetzungsschritte am Ratsgymnasium enthält die folgende Übersicht:

1. Oberster Grundsatz: Eigenverantwortung

Der wichtigste Grundsatz für uns alle ist, dass wir uns eigenverantwortlich darum kümmern, dass wir uns selbst und andere so gut schützen, wie es möglich ist.

2. Voraussetzungen für den Schulbesuch

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer nehmen am Schulalltag nur teil, wenn sie symptomfrei sind.
- Beim Vorliegen leichter Erkältungssymptome führt die betroffene Person (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern unter Aufsicht der Eltern) einen Antigenselbsttest durch. (Die Tests werden über die Schule bereitgestellt.) Ist das Testergebnis negativ, kann die Schule besucht werden.
- Bei einem engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person führt die/der Betroffene an den Tagen nach dem Kontakt einen Antigenselbsttest durch. Bei negativem Testergebnis kann die Schule besucht werden.

3. Testen

- In der Schule werden keine regelmäßigen verpflichtenden Coronatests durchgeführt.
- Anlassbezogen können aber Tests angeboten werden.
- Am ersten Schultag nach den Ferien bietet die Schule für alle Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis einen Antigenselbsttest in der Schule an.
- Antigenselbsttests werden vorrangig zu Hause und eigenverantwortlich durchgeführt.
- Schülerinnen und Schüler erhalten hierfür **5 Antigenselbsttests pro Monat** von der Schule. Die Verteilung erfolgt über die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen.
- Beim Vorliegen **leichter Erkältungssymptome** oder nach engem **Kontakt** mit einer positiv getesteten Person führen die Schülerinnen und Schüler zu Hause einen **Antigenselbsttest** durch. Ist das **Ergebnis negativ, bestätigen die Eltern dies formlos** schriftlich, z.B. durch einen Eintrag im Schulplaner. Der Schulbesuch ist dann möglich.
- Verstärken sich bei einer Schülerin bzw. einem Schüler während des Schultages coronatypische Symptome deutlich, führt die betroffene Person in der Schule und unter Aufsicht einen Antigenselbsttest durch. Ist dieser negativ, kann der Schulbesuch fortgesetzt werden. Alternativ kann auch ein Test bei einer anerkannten Teststelle oder zu Hause unter Aufsicht der Eltern durchgeführt werden. Der Schulbesuch darf aber nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses fortgesetzt werden. Wichtig ist: Dies gilt nur bei

einer offenkundigen, deutlichen Verstärkung der coronatypischen Symptome, dieses Vorgehen wird also nur in Ausnahmesituationen zum Tragen kommen.

- Beim Vorliegen schwerer Erkältungssymptome (z.B. Fieber, starker Husten) soll die Schule nicht besucht werden.

4. Umgang mit positiven Testergebnissen

- Beim Vorliegen eines positiven Testergebnisses ist der Schulbesuch nicht möglich.
- Es gelten die in der jeweils gültigen Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW festgelegten Regelungen für Isolationszeiten und Möglichkeiten der Freitestung (im Moment: Freitestung nach 5 Tagen möglich, sonst 10 Tage Isolation).
- Führt ein in der Schule durchgeführter Antigenselbsttest zu einem positiven Testergebnis, so beaufsichtigt die Schule das betroffene Kind so lange, bis es den Weg nach Hause antreten kann oder von den Eltern abgeholt wird. Volljährige Schülerinnen und Schüler treten den Heimweg unmittelbar an, nachdem sie sich bei der beaufsichtigenden Lehrkraft oder im Sekretariat abgemeldet haben.
- Befindet sich eine Schülerin bzw. ein Schüler aufgrund eines positiven Coronatests in Isolation, so nimmt sie / er in dieser Zeit am Lernen auf Distanz teil und erhält Materialien und Aufgaben über IServ. Er / sie reicht die Ergebnisse der bearbeiteten Aufgaben bei der zuständigen Fachlehrkraft ein, sofern es der Schülerin / dem Schüler gesundheitlich möglich ist.

5. Tragen einer Maske

- Das Tragen von Masken bleibt **freiwillig**.
- In Übereinstimmung mit den Handreichungen des MSB **empfehlen** wir, im Schulgebäude eine Maske zu tragen, vor allem dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- **Wir respektieren die Entscheidung jedes einzelnen Mitglieds der Schulgemeinde für oder gegen das Tragen einer Maske im Schulgebäude.**
- Im **Außenbereich** kann auf das Tragen einer Maske **verzichtet werden**.
- Bei der **Schülerbeförderung** in öffentlichen Verkehrsmitteln gilt weiterhin die **Maskenpflicht**.

6. Lüften

- **Regelmäßiges Lüften** bleibt eine zentrale Maßnahme des Infektionsschutzes.
- Bei niedrigeren Außentemperaturen findet aber kein Dauerlüften statt, sondern regelmäßiges Stoßlüften in den Pausen und in der Mitte der Unterrichtsstunde für mehrere Minuten.
- Das Einhalten der Lüftungsintervalle wird durch CO₂-Ampeln / -melder unterstützt.

7. Händewaschen

- **Regelmäßiges Händewaschen** bleibt eine zentrale Maßnahme des Infektionsschutzes, nicht nur mit Blick auf das Coronavirus.

- In den Sanitarräumen und in den Klassen-/Kursräumen stehen Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Sollten diese aufgebraucht sein, melden sich die Schülerinnen und Schüler beim Hausmeister.

8. Umgang mit Risikogruppen

- Schülerinnen und Schüler, die unter relevanten Vorerkrankungen leiden, können in besonders begründeten Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Die Schulpflicht gilt aber auch in dieser Zeit weiter. Die Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person in einem Haushalt leben, die unter relevanten Vorerkrankungen leidet, können in besonders begründeten Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Die Schulpflicht gilt aber auch in dieser Zeit weiter. Die Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung.
- Die Möglichkeit der Teilnahme am Präsenzunterricht wird in jedem Fall vorrangig geprüft. Die Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kann nur in besonders begründeten und dokumentierten Einzelfällen möglich sein.
- Wenn die Schulleitung die Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht genehmigt, wird im Einzelfall zusammen mit der jeweiligen Klassen- / Jahrgangsstufenleitung und den Eltern / Erziehungsberechtigten festgelegt, wie das betroffene Kind der Schulpflicht nachkommen kann.